

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 175965

letzte Aktualisierung: 02. Dezember 2022

EuErbVO Art. 21; EGBGB Art. 15 a.F.; BGB § 1371**Polen: Gesetzliche Erbfolge nach polnischem Staatsangehörigen mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland; Problematik des § 1371 Abs. 1 BGB; Anpassung****I. Sachverhalt**

Der Erblasser ist seit der Geburt ausschließlich polnischer Staatsangehöriger. Er ist im Oktober 2019 in Polen verstorben. Sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt lag in Deutschland. Verfügungen von Todes wegen hat der Erblasser keine hinterlassen. Die Ehefrau ist seit der Geburt ebenfalls ausschließlich polnische Staatsangehörige. Die Ehe ist im Jahr 2011 in Polen geschlossen worden. Einen Ehevertrag haben die Eheleute nicht abgeschlossen. Die Eheleute haben zwei gemeinsame (minderjährige) Kinder. Einseitige Kinder hat keiner von Ihnen. Die Ehefrau möchte nun einen gemeinschaftlichen Erbschein für sich und ihre Kinder beantragen.

II. Frage

Wer sind die gesetzlichen Erben und wie hoch sind deren Erbquoten?

III. Zur Rechtslage**1. Erbstatut**

Das anzuwendende Erbrecht richtet sich aus deutscher ebenso wie aus polnischer Sicht nach den Regeln der Europäischen Erbrechtsverordnung (Text auszugsweise abgedruckt bei Grüneberg/Thorn, BGB, 81. Aufl. 2022, Anh. zu Art. 25 EGBGB). Danach ist als Erbstatut das Recht des Staates berufen, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (**Art. 21 Abs. 1 EuErbVO**). Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers ist sein Daseinsmittelpunkt als Schwerpunkt seiner familiären, sozialen und beruflichen Beziehungen (s. nur EuGH NJW 2020, 2947 Rn 37 ff.; Grüneberg/Thorn, Art. 21 EuErbVO Rn. 5 f.; ausführlich Süß, in: ders., Erbrecht in Europa, 4. Aufl. 2020, § 2 Rn. 1 ff.). Vorliegend lag dieser letzte gewöhnliche Aufenthalt, obwohl der Erblasser in Polen verstorben ist, in Deutschland. Somit ist das deutsche Erbstatut berufen.

Wegen der Geltung des deutschen Erbrechts erbt die überlebende Ehefrau gem. § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB jedenfalls $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Die beiden Kinder erben gem. § 1924 Abs. 1, 4 BGB zu gleichen Teilen. Fraglich ist aber weiterhin, ob im vorliegenden Fall §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB zu einer weiteren Erhöhung der Erbquote der Ehefrau führen.

Kollisionsrechtlich hat sich der EuGH unlängst – anders als vormals der BGH zum deutschen Recht (BGH DNotZ 2015, 624 ff.) – für eine erbrechtliche Qualifikation des § 1371 BGB entschieden (Urt. v. 1.3.2018, RS C-558/16 – Mahnkopf = DNotZ 2018, 785 ff.). Wie gesehen, ist hier für die Erbfolge nach dem Erblasser deutsches Erbrecht anzuwenden, so dass die kollisionsrechtliche Voraussetzung für die Anwendung des § 1371 Abs. 1 BGB erfüllt ist.

2. Erhöhung der Ehegattenerbquote nach § 1371 Abs. 1 BGB: Tatbestandliche Voraussetzungen

Auf der Ebene des deutschen Sachrechts setzt § 1371 Abs. 1 BGB voraus, dass die Ehegatten entweder im Güterstand der **deutschen Zugewinnngemeinschaft** verheiratet waren, oder – falls ein ausländischer Güterstand gelten sollte – das Tatbestandsmerkmal der „Zugewinnngemeinschaft“ nach deutschem Recht **ersatzweise** auch durch das geltende ausländische Güterrecht ausgefüllt werden kann.

Bei der zweiten Alternative handelt es sich um einen Fall der **Substitution**, bei der es darauf ankommt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein normatives Tatbestandsmerkmal einer inländischen Norm auch durch ein ausländisches Rechtsinstitut ausgefüllt werden kann. Hierfür muss das in Betracht kommende ausländische Rechtsinstitut der deutschen Zugewinnngemeinschaft gleichwertig sein. Hierbei ist keine vollständige Kongruenz zu verlangen. Genügen würde vielmehr eine funktionale Äquivalenz des ggf. geltenden ausländischen Güterstands zur deutschen Zugewinnngemeinschaft in den wesentlichen Grundzügen (allgemein zu den Voraussetzungen der Substitution: BGH NJW 2015, 2185; MünchKommBGB/v. Hein, 8. Aufl. 2020, Einl. zum IPR Rn. 247 ff.; Grüneberg/Thorn, Einl. vor Art. 3 EGBGB Rn. 31).

Mithin ist zunächst das **Ehegüterstatut** der Eheleute zu ermitteln. Bei dieser Bestimmung handelt es sich im Verhältnis zu der hier letztlich zu beantwortenden erbrechtlichen Fragestellung systematisch um eine **Vorfrage**. Auch unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung ist umstritten, ob derartige Vorfragen ausgehend von einer selbständigen Anknüpfung, also nach den Kollisionsnormen der *lex fori*, mithin bei Beantwortung durch ein deutsches Gericht ausgehend von den Kollisionsnormen des deutschen IPR zu beantworten sind, oder ob Ausgangspunkt die sog. unselbständige Anknüpfung zu sein hat, wonach die Prüfung bei den Kollisionsnormen der *lex causae*, also des Erbstatuts zu beginnen hätte. Die Europäische Erbrechtsverordnung selbst enthält keine Regelung dieser Problematik. Auch die Judikatur hat sich, speziell bezogen auf die Europäische Erbrechtsverordnung, zu dieser Grundsatzfrage nach unserer Kenntnis bislang noch nicht geäußert. Das überwiegende Schrifttum (s. nur die Erörterung bei Weber, in: Dutta/Weber, Internationales Erbrecht, 2. Aufl. 2021, Einl. Rn. 96 ff.; MünchKommBGB/Dutta, 8. Aufl. 2020, Vorbem. zu Art. 20 EuErbVO Rn. 50 ff., je m. w. N.) befürwortet unter dem Regime der Europäischen Erbrechtsverordnung eine **unselbständige Anknüpfung auftretender Vorfragen nach der *lex causae***. Dafür spricht der internationale Entscheidungseinklang. Das Ergebnis des Rechtsstreits hängt in diesem Fall nicht davon ab, das Gericht welchen Staates über das Verfahren entscheidet. Widersprüche im sog. internen Entscheidungseinklang sollen demgegenüber im übergeordneten Interesse des unionsweiten Entscheidungseinklangs hinzunehmen sein; ggf. muss also die *lex fori* aufgrund der befürworteten unselbständigen Anknüpfung ein Rechtsverhältnis in einem Zusammenhang als wirksam und in einem anderen wiederum als unwirksam behandeln.

Letztlich bedarf die angeschnittene Streitfrage hier aber keiner Entscheidung. Die *lex fori* ist hier das deutsche Recht, da deutsche Nachlassgerichte über den Erbscheinsantrag entscheiden. *Lex causae*, also das maßgebliche Erbstatut, ist im vorliegenden Fall gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO ebenfalls das deutsche Recht. Mithin ist die Frage des anzuwendenden Ehegüterrechts in jedem Falle ausgehend von den Kollisionsnormen des deutschen EGBGB zu beantworten.

Da die Eheschließung der Eheleute hier noch vor dem 29.1.2019 stattfand, gelten demgegenüber noch nicht die Bestimmungen der Europäischen Güterrechtsverordnung (vgl. Art. 69 Abs. 3, 1. Var. EuGüVO). Vielmehr sind gem. Art. 229 § 47 Abs. 1, 2 Nr. 2 EGBGB noch Art. 14, 15 EGBGB in der bis zum 28.1.2019 geltenden Fassung maßgeblich. **Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F.** stellt im Wege einer unwandelbaren, unveränderlich auf den Zeitpunkt der Eheschließung abstellenden Anknüpfung (siehe hierzu nur Palandt/Thorn, 78. Aufl. 2019, Art. 15 EGBGB Rn. 3 m. w. N.) in erster Linie auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute bei Eheschließung ab. Da die Eheleute hier beide bei Eheschließung ausschließlich polnische Staatsangehörige waren, ist damit auf das polnische Recht verwiesen. Es handelt sich um eine Gesamtverweisung (Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB), sodass zunächst das polnische IPR daraufhin zu prüfen ist, ob es die Verweisung annimmt oder zurück- bzw. weiterverweist.

Aus polnischer Sicht ist hierfür das polnische Gesetz über das Internationale Privatrecht vom 4.2.2011 entscheidend. Art. 51 Abs. 1 poln. IPRG knüpft – ebenso wie vormals Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F. – in erster Linie an das gemeinsame Heimatrecht der Eheleute an. Die objektive Anknüpfung des Ehegüterstatuts ist aus polnischer Sicht zwar wandelbar, sodass eine Veränderung der Staatsangehörigkeit im Verlauf der Ehe zu einer veränderten kollisionsrechtlichen Beurteilung geführt hätte (s. nur Margonski, in: Süß/Ring, Ehe recht in Europa, 4. Aufl. 2021, Länderbericht Polen, Rn. 52, 55). Dies wirkt sich im vorliegenden Fall jedoch nicht aus, da die gemeinsame polnische Staatsangehörigkeit der Eheleute nach dem Sachverhalt durchgehend bestand. Falls Art. 51 des poln. IPRG 2011 zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht in Kraft gewesen sein sollte, wäre jedenfalls zu beachten, dass Art. 80 poln. IPRG das Vorgängergesetz von 1965 außer Kraft setzt. Das neue Gesetz erfasst damit also auch Althehen, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen wurden. Lediglich für bereits vorher abgeschlossene Eheverträge soll es weiter auf die alte Gesetzeslage ankommen (Krzymuski, StAZ, 2012, 74). Damit ist hier für das Ehegüterstatut polnisches Sachrecht berufen, da das polnische IPR die Verweisung annimmt.

3. Substitution der deutschen Zugewinnngemeinschaft durch den polnischen gesetzlichen Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft?

a) Allgemeine Charakterisierung des polnischen gesetzlichen Güterstandes

Gesetzlicher Güterstand ist in Polen die gesetzliche Gütergemeinschaft nach Art. 31 ff. des poln. Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches vom 25.2.1964 (s. hierzu Margonski, Rn. 16 ff.; de Vries, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Polen, Std.: 1.7.2021, S. 32 f.). In der gesetzlichen Gütergemeinschaft polnischen Rechts sind drei Vermögensmassen zu unterscheiden: Das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten sowie das Sondervermögen eines jeden Ehegatten. Grundsätzlich werden Vermögensgegenstände während der Dauer der Gütergemeinschaft zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute erworben (Margonski, Rn. 18), es sei denn, es greift die gesetzliche Zuweisung zum Sondervermögen des betreffenden Ehegatten nach Art. 33 poln. FVGB ein. Zum Sondervermögen eines

jeden Ehegatten zählt hiernach insbesondere voreheliches Vermögen, weiterhin mangels anderweitiger Bestimmung des Zuwendenden durch Erbschaft, Vermächtnis der Schenkung erworbenes Vermögen, außerdem Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Befriedigung der persönlichen Bedürfnissen eines Ehegatten dienen sowie Vermögensgegenstände, die im Austausch für Bestandteile des persönlichen Vermögens erworben wurden (s. im Einzelnen Margonski, Rn. 25). Am Gemeinschaftsvermögen haben grundsätzlich beide Ehegatten gleiche Anteile (Art. 43 § 1 FVGB). Auf Antrag eines jeden Ehegatten kann das Gericht die Anteile an dem Gemeinschaftsvermögen abweichend und unter Berücksichtigung des Beitrages bestimmen, den ein jeder der Ehegatten zur Bildung des Gemeinschaftsvermögens geleistet hat (Art. 43 § 2 FVGB). Dazu ist auch der persönliche Arbeitsaufwand bei der Erziehung der Kinder oder im gemeinsamen Haushalt zu berücksichtigen (zum Ganzen Maragonski, Rn. 93 ff.). Art. 45 FVGB enthält besondere Regelungen zum Ausgleich von Vermögensverschiebungen zwischen dem gemeinschaftlichen Vermögen und dem Sondervermögen der Eheleute.

Zur Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft nach deren Beendigung enthält das poln. FVGB keine weiteren ausführlichen Bestimmungen. Art. 46 FVGB verweist im Übrigen subsidiär auf die Regelungen über die Nachlassteilung nach Art. 1035 ff. poln. ZGB (Maragonski, Rn. 95; de Vries, S. 33). Art. 1035 poln. ZGB verweist weiter auf die Vorschriften über das Miteigentum nach Bruchteilen, also die Art. 210-221 poln. ZGB. Augenfällig ist jedenfalls, dass es im Rahmen der Gütergemeinschaft polnischen Rechts – anders als bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft – schon während des Bestehens der Ehe zu einer teilweisen dinglichen Vergemeinschaftung von Vermögen kommt. Soweit ersichtlich sind auch für den Fall der **Eheauflösung durch Tod** bei der Auseinandersetzung wirtschaftlich die Regelungen in **Art. 43 § 1 FVGB** über die hier hälftige Beteiligung des erstversterbenden und des überlebenden Ehegatten am gemeinschaftlichen Vermögen leitend. Auf der Grundlage dieser und der weiter genannten Regelungen hat die güterrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen.

b) Voraussetzungen der Substitution

Fraglich ist nun, ob der eben skizzierte Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft polnischen Rechts geeignet ist, im Wege der Substitution das Tatbestandsmerkmal der „Zugewinnngemeinschaft“ gem. § 1371 Abs. 1 BGB zu erfüllen. Zu dieser im vorliegenden Zusammenhang neu aufgeworfenen Substitutionsfrage hat sich die **Rechtsprechung** hinsichtlich des polnischen gesetzlichen Güterstandes nach unserer Kenntnis bislang noch nicht geäußert (s. aber zur Errungenschaftsgemeinschaft chinesischen Rechts verneinend: OLG Frankfurt a. M. DNotI-Report 2021, 6 = FamRZ 2021, 234).

In der **Literatur** existiert im Allgemeinen ein recht breites Meinungsspektrum darüber, wann die Substitutionsvoraussetzungen erfüllt seien, freilich ohne dass sich dies letztlich immerhin unterschieden bei der Rechtsanwendung im Ergebnis fortsetzen würde. Beispielhaft seien genannt: *J. Weber* (NJW 2018, 1356, 1357) vertritt die Auffassung, bei der Geltung deutschen Erbrechts und ausländischen Ehegüterrechts komme eine Substitution im Rahmen des § 1371 Abs. 1 BGB nur in Betracht, wenn das geltende ausländische Güterrecht zur Abwicklung des danach bestimmten Güterstandes eine Erbteilserhöhung vorsehe. Nur dann sei der ausländische Güterstand seiner Funktion nach mit der Zugewinnngemeinschaft im Kontext des § 1371 Abs. 1 BGB vergleichbar. *Fornasier* (FamRZ 2018, 635) will die Erhöhung nach § 1371 Abs. 1 BGB davon abhängig machen, dass die sich aus dem ausländischen Güterstatut ergebende Ehegattenerbquote

ausschließlich eine erbrechtliche Funktion erfülle. Die Erhöhung gem. § 1371 Abs. 1 BGB bei Geltung deutschen Erbstatuts sei daher ausgeschlossen, während die vom ausländischen Erbrecht vorgesehene Ehegattenerbquote zugleich dem güterrechtlichen Vermögensausgleich diene. *Siß* (DNotZ 2018, 747, 752) nimmt zwei Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit des ausländischen Güterstandes an: Das ausländische Güterrecht müsse für den Fall der Auflösung der Ehe unter Lebenden einen – wie auch immer gearteten – Ausgleich der während der Ehe erzielten Vermögenszuwächse vorsehen. Im Rahmen der Beendigung der Ehe durch Tod eines der Ehegatten müsse diese Form des Ausgleichs ausgeschlossen sein. *Dörner* (ZEV 2018, 305, 307 f.) hält eine Erhöhung des Ehegattenerbteils gem. § 1371 Abs. 1 BGB bei Geltung ausländischen Ehegüterrechts von der Rechtsfolge her prinzipiell für ausgeschlossen, da hierfür das ausländische Ehegüterrecht zumindest konkludent die Bereitschaft zum Ausdruck bringen müsse, die durch ein parallel anwendbares ausländisches Erbstatut getroffenen pauschalen Erbzuweisungen anstelle der eigenen güterrechtlichen Regelungen zu übernehmen, also den eigenen güterrechtlichen Ausgleich zur Disposition zu stellen. Diese Voraussetzung sei aber nie erweisbar, da ausländische Güterrechte regelmäßig ihren eigenen Ausgleich durchsetzen wollten. In demselben, eine Substitution *a priori* abweisenden Sinn ließe sich auch annehmen, dass § 1371 Abs. 1 BGB seine Anwendbarkeit von vornherein auf die Institutionen des deutschen Rechts beschränkt.

Selbst abgesehen von der zuletzt genannten eindeutigen Position *Dörners*, dürften auch die anderen referierten Ansichten hier zur **Verneinung der Substitutionsvoraussetzungen** hinsichtlich des polnischen gesetzlichen Güterstandes gelangen. Der polnische gesetzliche Güterstand sieht zu seiner Abwicklung keine Erbteilerhöhung vor. Auch die genannte Ansicht von *Fornasier* (FamRZ 2018, 635) will in jedem Falle eine doppelte Begünstigung des überlebenden Ehegatten sowohl auf güterrechtlichem als auch in Anwendung des § 1371 Abs. 1 BGB auf erbrechtlichem Wege vermeiden. Da die Geltung deutschen Erbstatuts den güterrechtlichen Ausgleich nach dem zur Anwendung berufenen ausländischen (hier: polnischen) Ehegüterrecht nicht ausschließen kann, muss auch nach seiner Ansicht die Erhöhung hier ausscheiden, weil sonst ein kumulierter Ausgleich durchgeführt werden würde. Auch nach der Ansicht von *Siß* dürften hier die Substitutionsvoraussetzungen zu verneinen sein: Der polnische gesetzliche Güterstand kennt nämlich einen güterrechtlichen Ausgleich nicht nur für den Fall der Eheauflösung unter Lebenden durch Scheidung, sondern auch für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod eines der Ehegatten.

c) Zwischenergebnis

Vorbehaltlich einer Korrektur durch Anpassung (dazu unter Ziff. 4) wäre hier also davon auszugehen, dass § 1371 Abs. 1 BGB im vorliegenden Fall nicht zu einer Erbteilerhöhung zugunsten der überlebenden Ehefrau führt. **Dann würde es dabei bewenden, dass die überlebende Ehefrau gem. § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB zu ¼ erbt, die beiden Kinder gem. § 1924 Abs. 1, 4 BGB zu jeweils 3/8.**

4. Korrektur der Erbquoten durch Anpassung?

Das Problem der **Anpassung bzw. Angleichung** tritt im IPR auf, wenn und weil wegen der jeweils verwendeten unterschiedlichen Anknüpfungspunkte in den einschlägigen Kollisionsnormen oft mehrere Rechtsordnungen nebeneinander zur Anwendung für einen einheitlichen Lebenssachverhalt berufen werden, die inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt sind und auch im konkreten Fall zu Friktionen in der rechtlichen Gesamtbeurteilung führen.

Anlass für eine Anpassung wird nach überkommener Meinung zum deutschen IPR im vorliegenden Sachzusammenhang insbesondere dann gesehen, wenn ein Ehegatte aufgrund der gesonderten Anknüpfung von Erb- und Ehegüterstatut im Ergebnis eine geringere oder eine höhere Nachlassbeteiligung erhält, als er sie bei einer gemeinsamen Anknüpfung nach jeder der beteiligten Rechtsordnungen hätte. Die dann notwendige Harmonisierung kann prinzipiell entweder durch Anpassung der Kollisionsnormen (Einschränkung und Erweiterung des Verweisungsumfangs) oder der Sachnormen unter Berücksichtigung der Interessenlage erreicht werden (s. hierzu Grüneberg/Thorn, Einl. vor Art. 3 EGBGB Rn. 32; Weber, in: Dutta/Weber, Einl. Rn. 105 ff., 109; MünchKommBGB/Dutta, Vorbem. zu Art. 20 EuErbVO Rn. 58 ff.). Die **EuErbVO** hält in **Erwägungsgrund 17** den Weg zu einer Anpassung nach den herkömmlichen Methoden des jeweiligen nationalen Rechts ausdrücklich offen: Neben der Anpassung unbekannter dinglicher Rechte sollen andere Formen der Anpassung im Zusammenhang mit der Anwendung der Europäischen Erbrechtsverordnung nicht ausgeschlossen sein. Methodisch ist dabei die Anpassung der Sachnormen regelmäßig schonender; die kollisionsrechtliche Anpassung setzt sich demgegenüber vielfach über zuvor bereits – im vorliegenden Fall gar unionsrechtlich – getroffene Qualifikationsentscheidungen hinweg (s. die Problemdiskussion bei Dutta, in: MünchKommBGB/Dutta, Vorbem. zu Art. 20 EuErbVO Rn 60 f.).

Speziell zur hier vorgelegten Fallkonstellation haben sich soweit ersichtlich bislang weder die Rechtsprechung noch die Literatur geäußert. **Es dürfte aber keine Anpassungssituation gegeben sein:** Da die Eheleute vorliegend im Güterstand der (polnischen) gesetzlichen Gütergemeinschaft verheiratet sind, muss u. E. Vergleichsmaßstab für die Prüfung bei unterstellter Geltung ausschließlich deutschen Rechts ebenfalls der Güterstand der (deutschen) Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff, 1471 ff. BGB sein, nicht derjenige der Zugewinnsgemeinschaft deutschen Rechts. Würde aber für die Eheleute der Güterstand der deutschen Gütergemeinschaft kombiniert mit ebenfalls deutschem Erbrecht gelten, so erhielte die überlebende Ehefrau nach Durchführung der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft gem. §§ 1471 ff. BGB aus dem Nachlassbestand des Ehemannes nach Auseinandersetzung (s. § 1482 BGB) ebenfalls nur eine Erbquote von einem Viertel nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB, ohne dass es zu einer Erbteilserhöhung käme. Daher ist im vorliegenden Fall keine durch die kollisionsrechtliche Spaltung von Ehegüter- und Erbstatut bedingte „zu niedrige“ Vermögensbeteiligung der überlebenden Ehefrau gegeben. Dass sie bei Geltung ausschließlich polnischen Rechts wegen der dortigen Erbquote von 1/3 möglicherweise – nämlich falls die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft polnischen Rechts nach dortigen Regeln in etwa zum selben wirtschaftlichen Ergebnis führen würde wie die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft nach deutschen Regeln – noch etwas besser dastünde, ist für sich genommen noch kein hinreichender Anlass zu einer Ergebniskorrektur zugunsten der Ehefrau durch Anpassung. Eine konkrete Vergleichsberechnung, zu welchem wertmäßigen Ergebnis eine Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft bei unterstellter Geltung deutschen Rechts hierfür führen würde, ist nicht angezeigt. Die andernfalls eintretende Verkomplizierung der Rechtsanwendung geht über die der Anpassung als Aufgabe zufallende pauschale Stimmigkeitskontrolle hinaus (in diesem Sinn auch Weber, DNotZ 2016, 424, 438; dagegen wiederum Dutta, FamRZ 2015, 1238, 1239 f.). **Es bleibt nach hier vertretener Auffassung somit bei der unter Ziff. 3 c) zusammengefassten erbrechtlichen Beurteilung.**